



Geschäftsordnung
des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg
Stand: 12.11.2020

§ 1 – Wesen und Aufgaben

- 1) Der Begleitausschuss (BgA) unterstützt das Federführende Amt (FA) der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei der strategischen Steuerung der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg (Pfd NB) in der 2. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ 2020-2024.

Die Arbeit des BgA umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Zusammenarbeit von Behörden, Kommunalpolitik und Zivilgesellschaft
 - Einschätzung lokaler Herausforderungen und Bedarfe im Themenbereich des Bundesprogramms
 - Festlegung der Eckpunkte der Gesamtstrategie der Pfd NB und Entwicklung von Ideen und Konzepten für geeignete Einzelmaßnahmen
 - Beratung des FA und der KuF bei der praktischen Umsetzung der Pfd NB
 - inhaltliche Einschätzung geplanter Vorhaben und Beschlussfassung über entsprechende Förderempfehlungen.
- 2) Verbindliche Grundlagen der Arbeit des BgA, insbesondere in Hinblick auf die Einschätzung von Vorhaben, sind
 - a) der jeweils aktuelle Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit allen Anlagen und
 - b) das Handlungskonzept der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg.
 - 3) Der BgA verpflichtet sich zum unbedingten Bemühen um vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Pfd.

§ 2 – Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- 1) Der BgA besteht mehrheitlich aus Vertretern der Zivilgesellschaft. Daneben wirken Vertreter staatlicher Einrichtungen und weiterer lokaler Institutionen im BgA mit.
- 2) Die Berufung in den BgA erfolgt durch das FA auf Vorschlag relevanter Netzwerke, Organisationen, Initiativen und Institutionen. Der BgA kann bei Bedarf erweitert werden.

Pfd = Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg | BgA = Begleitausschuss
FA = Federführendes Amt | KuF = Koordinierungs- und Fachstelle

- 3) Die Mitgliedschaft im BgA endet mit dessen Auflösung durch Ausscheiden der Stadt Neubrandenburg aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ oder aus anderem wichtigem Grund, spätestens jedoch mit Ablauf der zweiten Förderperiode am 31.12.2024.
- 4) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im BgA jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FA unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden.
- 5) Das FA kann Mitglieder abberufen, wenn begründete Zweifel an deren Eignung für eine Mitarbeit im BgA bestehen, insbesondere bei Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder schwerwiegender Missachtung dieser Geschäftsordnung. Die Abberufung erfordert einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschluss des BgA.
- 6) Die Mitglieder des BgA werden als Einzelpersonen in den Ausschuss berufen. Sie sind in ihrer Tätigkeit für den BgA nur ihrem Gewissen beziehungsweise ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet. Ihr Handeln darf nicht durch Weisungen oder Einflussnahme Dritter bestimmt sein.
- 7) Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich. Notwendige Auslagen, die außerhalb von Sitzungen durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder Fortbildungen entstehen und im Voraus mit dem FA abgestimmt wurden, können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des Zuwendungsbescheides des BAFzA erstattet werden. Wegegelder und Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des BgA sind nicht erstattungsfähig.

§ 3 – Leitung und Organe des Begleitausschusses

- 1) Die BgA-Mitglieder wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- 2) Der Vorsitz repräsentiert den BgA nach außen und ist für FA und KuF erste Ansprechperson für alle den BgA betreffenden Angelegenheiten. Der Vorsitz leitet in Abstimmung mit dem FA die BgA-Sitzungen, bereitet sie gemeinsam mit dem FA und der KuF vor und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FA unter Angabe des Rücktrittsdatums von Ihrem Amt zurücktreten.
- 4) Zur Jahresarbeitsplanung der PfD wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Diese besteht aus dem FA, dem Vorsitz des BgA und dessen Stellvertretung sowie der KuF. Die Steuerungsgruppe bereitet Sitzungsinhalte und Beschlüsse vor und unterstützt FA und KuF bei der Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen des BgA. Außerdem kann die Steuerungsgruppe gem. § 4 Absatz 4 über Förderempfehlungen zur Mikrofinanzierung beraten und beschließen.
- 5) Die Geschäftsführung des BgA obliegt dem FA. Dies umfasst unter anderem die Vor- und Nachbereitung der BgA-Sitzungen.

- 6) Der BgA kann jederzeit Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden. Arbeitsgruppen können Beschlussvorlagen für den BgA erarbeiten, jedoch keine Beschlüsse im Namen des BgA fassen.

§ 4 – Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse werden in Sitzungen oder per Umlaufverfahren gefasst. Ein Beschluss ist ordnungsgemäß, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertretungen an der Abstimmung teilgenommen haben (Beschlussfähigkeit).
- 2) Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit und grundsätzlich in geheimer Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Das Gebot zur geheimen Abstimmung kann auf Antrag für den Einzelfall aufgehoben werden, wenn dem nicht mindestens zwei BgA-Mitglieder widersprechen.
Sollte im Falle eines Umlaufverfahrens keine anonymisierte Stimmenabgabe möglich sein, so ist die auszählende Stelle, in der Regel die KuF der PFD NB, strengstens verpflichtet, über individuelles Stimmverhalten Stillschweigen zu bewahren.
- 3) Für Beschlüsse über Förderempfehlungen sind die Richtlinien nach Anlage I zu beachten.
- 4) Anträge auf Förderung von Projekten, deren Bedarf an Mitteln aus dem Aktions- und Initiativfonds eintausend Euro (1.000,00 €) nicht überschreitet (Mikrofinanzierung), können in der Steuerungsgruppe beraten werden. Eine Förderempfehlung gilt als erteilt, wenn dies nicht mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe ablehnen. Bei Bedarf kann der jeweilige Antrag zur Entscheidung über die Förderempfehlung durch die Steuerungsgruppe in den BgA verwiesen werden.

§ 5 – Sitzungen

- 1) Der BgA tagt in der Regel einmal im Quartal und bei Bedarf – mindestens aber zweimal pro Jahr.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 10 Werktage. Unterlagen werden den BgA-Mitgliedern so früh wie möglich, spätestens jedoch am dritten Werktag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können die Einladung und/oder die Bereitstellung von Unterlagen ohne Einhaltung der Frist erfolgen. In solchen Fällen ist auf der Sitzung über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung abzustimmen.
- 3) Die Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des BgA zur Verfügung zu stellen. Wird dem Protokoll innerhalb von 15 Werktagen nicht widersprochen, werden die Sitzungsergebnisse veröffentlicht.
- 4) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen.

- 5) Bei Bedarf können auf Einladung der Geschäftsführung fachkundige Personen in beratender Funktion an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- 6) Antragstellenden, die eine Förderung aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds von mehr als 1.000,00 € beantragen, ist vor einer Beschlussfassung über eine Förderempfehlung grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, den BgA-Mitgliedern das geplante Vorhaben persönlich vorzustellen.

§ 6 – Befangenheit

- 1) Mitglieder des BgA, die entweder selbst oder Verwandte ersten oder zweiten Grades von Personen sind, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhersehbar
 - aufgrund des Beschlusses Empfänger von Sach- oder Geldleistungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden oder
 - von einer natürlichen oder rechtlichen Person wirtschaftlich bzw. arbeitsrechtlich abhängig sind (z. B. durch ein Beschäftigungsverhältnis), die aufgrund des Beschlusses zum Empfänger von Sach- oder Geldleistungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird

dürfen wegen Befangenheit weder an der Abstimmung über die Beschlussfassung teilnehmen, noch Anhörungen und Beratungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung beiwohnen. Sofern sie Mitarbeitende oder Beauftragte eines Antragstellers sind, bleibt ihr Recht zur persönlichen Vorstellung des Vorhabens unberührt.

- 2) Treffen auf ein Mitglied Sachverhalte zu, die Befangenheit vermuten lassen, so hat es diesen Umstand unaufgefordert anzuzeigen. Bei Zweifeln über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet der BgA unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmrecht.
- 3) Die Punkte 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse über Förderempfehlungen für Vorhaben, die vom BgA als Gesamtgremium selbst maßgeblich konzipiert oder mitentwickelt wurden.

§ 7 – Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Mitglieder sind gegenüber Dritten zu Verschwiegenheit verpflichtet über
 - a) sämtliche personenbezogene Daten, die den Mitgliedern durch Ihre Mitwirkung im BgA bekannt werden, sofern diese Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind bzw. die betreffende Person einer Weitergabe der Daten zugestimmt hat,
 - b) konkrete Inhalte einzelner Wortmeldungen in nichtöffentlichen Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen und
 - c) konkrete Daten und Inhalte von Sitzungsunterlagen, insbesondere Daten und Inhalte von Förderanträgen, sofern und solange diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind bzw. durch das FA veröffentlicht wurden.

- 2) Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zum sofortigen Ausschluss aus dem BgA führen.

§ 8 – Änderungen und Inkrafttreten

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des FA und eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der BgA-Mitglieder.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Sitzung des BgA am 12.11.2020 in Kraft und gilt bis zu seiner Auflösung. Die Auflösung des BgA erfolgt automatisch bei Ausscheiden der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, spätestens jedoch mit Ablauf der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ am 31.12.2024. Daneben kann der BgA nur aus wichtigem Grund durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aufgelöst werden.

Anlage I

Richtlinien für Beschlüsse über Förderempfehlungen

- 1) Für die Beratung und Entscheidung über Empfehlungen an das FA zur Förderung von Einzelmaßnahmen sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Eine Förderempfehlung ist stets inhaltlich zu begründen, dabei ist auf den Zusammenhang zu den thematischen Schwerpunkten der Pfd NB und auf die Relevanz für die Bearbeitung von festgestellten Problemlagen in der Stadt Neubrandenburg einzugehen.
 - Eine Empfehlung des BgA zur Förderung eines Vorhabens mit vom Antrag abweichender Fördersumme ist stets unabhängig von der rein inhaltlich begründeten Förderempfehlung an das FA zu richten und stichhaltig zu begründen.
 - Vorhaben, die gemessen an den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eher unspezifisch der Erfüllung des Auftrags der Sozialgesetzgebung (insbes. Sozialgesetzbücher 2, 8 und 12) oder des Auftrags des Zuwanderungsgesetzes (insbes. Aufenthaltsgesetz) dienen, sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein solches Vorhaben direkt und speziell auf ein konkretes lokales Problem im Themenfeld des Bundesprogramms abzielt. Das Zutreffen der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist im Einzelfall darzulegen

- 2) Die endgültige Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme liegt stets beim FA der Viertore-Stadt Neubrandenburg und kann in begründeten Ausnahmen von der Förderempfehlung des BgA abweichen, z.B. wenn trotz Vorprüfung durch FA und KuF erst nach Beschlussfassung Sachverhalte bekannt werden, die schwerwiegende Zweifel an der tatsächlichen Intention des Antrags oder an der Eignung des Mittelempfängers als Projektträger begründen.